

# RS Vfgh 2008/12/1 B395/07, V19/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2008

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs2

VfGG §15 Abs2

## Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde; Zurückweisung desbedingten Individualantrags wegen Unzulässigkeit

## Rechtssatz

Bei dem bedingten Antrag (auf Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes) handelt es sich nicht um einen - an sich zulässigen - an ein Hauptbegehr anknüpfenden Eventualantrag, sondern um ein Begehr, das nur dann als erhoben gelten soll, wenn der Verfassungsgerichtshof eine der Bedingung entsprechende Rechtsmeinung teilt. Eine bedingte Anfechtung dieser Art widerspricht jedoch den Erfordernissen an ein bestimmtes Begehr iSd §15 Abs2 VfGG (vgl VfSlg 17847/2006 und die dort zitierte Vorjudikatur).

## Entscheidungstexte

- B 395/07,V 19/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.2008 B 395/07,V 19/07

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag, Eventualantrag,Bedingung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B395.2007

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)